



FINANZORDNUNG ANLAGE II - ERSTATTUNGEN und VERGÜTUNGEN

Abschnitt 1 REISEKOSTENERSTATTUNG

1. Funktionäre

Werden Reisekosten für im Verband tätige Personen außerhalb eines Dienstverhältnisses abgerechnet, ist die Letzt-empfängerliste (zu finden auf der ÖBV-Homepage unter Service/Downloads) zu verwenden.

1.1. Fahrtkosten

Grundsätzlich sind nur die Kosten für Massenbeförderungsmittel (Bahn 2. Klasse, Bus etc.) abrechenbar. In begründeten Ausnahmefällen können 0,25 € / km + 0,03 € / km für mitfahrende Personen, die keine Fahrspesen verrechnen, abgerechnet werden.

1.2. Verpflegungspauschale

Das Taggeld dient zur Abdeckung der Ausgaben für Verpflegung. Bei Tätigkeiten bis zu 4 Std. sind maximal € 13,20 sowie über 4 Std. maximal € 26,40 abrechenbar. Die Dauer bezieht sich von der Abreise bis zur Ankunft vom bzw. zum ständigen Wohnort in Zusammenhang mit einer für den Verband erfolgten Reise oder Sitzung. Taggelder pro bezahltem Mittagessen bzw. Abendessen sind um EUR 13,20 zu kürzen.

Es liegt keine strenge Anforderung an den „Reisebegriff“ wie im EStG vor, d.h. jede Fortbewegung stellt eine Reise iSd VereinsR dar. Reisekosten können daher auch für Fahrten zwischen Wohnung und Vereinssitz abgerechnet werden.

Die Auszahlung kann sowohl in Bar (mit Unterschrift des Empfängers/der Empfängerin) als auch mittels Überweisung (IBAN + BIC des Empfängers/der Empfängerin) erfolgen. Bei einer Überweisung des Betrages ist der IBAN + BIC des Empfängers/der Empfängerin einzutragen und bei der Kontrolle der Überweisungsbeleg beizubringen (BIC - bei Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes nicht notwendig).

1.3. Nächtigung

Nächtigungsspesen werden ausnahmslos nur mit Vorlage der Originalrechnung und in Höhe der ortsüblichen Durchschnittspreise anerkannt.

2. Sportler, Schiedsrichter oder Sportbetreuer

Wird eine Tätigkeit als Sportler, Schiedsrichter oder Sportbetreuer außerhalb eines Dienstverhältnisses ausgeübt, bestehen zwei Möglichkeiten, Reisekosten abzurechnen:

- Pauschale Reiseaufwandsentschädigung (PRAE)
- Tatsächliche Reisekosten (TRK)

Beide Formulare sind auf der ÖBV-Homepage unter Service/Downloads zu finden.

Wichtiger Hinweis: Im gleichen Monat dürfen nur entweder tatsächliche Reisekostenersätze oder pauschale Reiseaufwandsentschädigungen ausbezahlt werden.

2.1. PRAE

Reisekosten können mittels PRAE-Formular bis zu EUR 60,00 pro Einsatztag und maximal EUR 540,00 im Monat steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden. Für übersteigende Beträge sind die entsprechenden steuer- sowie sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen und ein Lohnkonto zu führen.

Der Entschädigungsempfänger hat seine Nebenberuflichkeit durch ankreuzen des zutreffenden Kästchens zu bestätigen. Es können nur Personen, bei denen die Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet, pauschale Reiseaufwandsentschädigungen in Anspruch nehmen.

Bestätigt der/die EntschädigungsempfängerIn, dass er/sie nur bei einem einzigen Verein/Verband pauschale Reiseaufwandsentschädigungen im Rahmen der Höchstgrenzen bezieht und zahlt diese/r auch keine anderen Entgelte an den/die EmpfängerIn aus, hat dieser Verein/Verband kein Lohnkonto zu führen. In diesem Fall kann auch die Übermittlung eines Lohnzettels an das Finanzamt unterbleiben.

Bei Auszahlung von Reisekosten über das PRAE-Formular ist keine zusätzliche Auszahlung von steuerfreien und sozialversicherungsfreien Kostenersätzen (z.B. km-Geld, Taggeld, Nächtigungsgeld) möglich. Stellt der Verband jedoch lediglich Bahntickets, Bustransfers, Flugtickets oder Nächtigungsmöglichkeit bereit, ist die Auszahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen möglich.

Zusätzliche Information zur Abrechnung mittels PRAE-Formular befinden sich auf der ÖBV-Homepage unter Service/Downloads.

2.2. TRK

Das Formular TRK ist nur bei Geltendmachung von Reiseaufwendungen mittels verbands- bzw. vereinsfremden Kfz auszufüllen.

Das km-Geld beträgt 0,25 € / km + 0,03 € / km für mitfahrende Personen, die keine Fahrspesen verrechnen (max. 30.000 km pro Kalenderjahr).

Verpflegungskosten (Tagesgeld) für eine (Dienst-) Reise können unter Beachtung nachfolgender Kriterien gemäß den gesetzlichen Bestimmungen steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden.

Eine (Dienst-) Reise liegt dann vor, wenn ein Sportler, Sportbetreuer oder Schiedsrichter über Auftrag des Verbands

- seine Trainingsstätte zur Durchführung von Dienstverrichtungen verlässt (1. Tatbestand) oder
- so weit weg von seinem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) tätig wird, dass ihm eine tägliche Rückkehr an seinen ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann (2. Tatbestand).

Das steuerfreie Tagesgeld für Inlandsdienstreisen beträgt bis zu 26,40 € pro Tag und wird wie folgt berechnet:

- dauert eine Dienstreise länger als drei Stunden, so kann für jede angefallene Stunde ein Zwölftel gerechnet werden
- das volle Tagesgeld steht bereits nach mehr als elf Stunden zu, gilt aber für 24 Stunden
- die Tagesgelder sind pro bezahltes Mittagessen bzw. Abendessen um 13,20 € zu kürzen

Bei durchgängiger Tätigkeit von mehr als 5 Tagen, regelmäßigen Tätigwerden (z.B. 1x mal in der Woche) an mehr als 5 Tagen oder bei wiederkehrender Tätigkeit an mehr als 15 Tagen an einem Einsatzort wird idR ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet. Ab Begründung eines neuen Mittelpunkts der Tätigkeit können Tagesgelder im Fall eines Dienstverhältnisses nicht mehr steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden.

Zusätzliche Informationen zur Abrechnung mittels TRK-Formular befinden sich im Leitfaden auf der ÖBV-Homepage unter Service/Downloads.

Abschnitt 2 SCHIEDSRICHTER-VERGÜTUNG

1. Gebühren und Spesenersatz Inland

Es werden neben dem Spesenersatz (siehe Abschnitt 1, Punkt 2) grundsätzlich nur an lizenzierte Schiedsrichter Vergütungen ausbezahlt. Lizenzanwärter können den Spesenersatz erhalten.

Die nachfolgend genannten Gebühren und Aufwendungen sind durch den Ausrichter bei der Veranstaltung direkt an die Schiedsrichter zu bezahlen.

- a) Vergütung pro Schiedsrichter bei nationalen Veranstaltungen:

| | |
|-------------------------------------|----------|
| Bundesliga pro Begegnung pro Tag | € 40 |
| Bundesliga zwei Begegnungen pro Tag | € 60 |
| Turniere pro Tag | € 60 |
| Turniere pro halber Tag | € 30 |
| zusätzlich die Fahrtkosten | lt. FinO |

- b) Bei Großveranstaltungen (IM, EM, Europacup, etc.) werden für inländische Schiedsrichter keine Vergütungen ausbezahlt. Sie erhalten die Fahrtkosten und ein Taggeld lt. FO oder die Beistellung der Verpflegung sowie die Nächtigungskosten lt. Schiedsrichter- bzw. Veranstaltungsbudgets durch den ÖBV. Für eingeladene, ausländische Schiedsrichter trägt der Ausrichter die vereinbarten Kosten. Die laut Beschluss von BE bereitzustellenden 20% des Preisgeldes sind für die Finanzierung des Taggeldes bzw. Verpflegung der Schiedsrichter zu verwenden.

2. Schiedsrichtergebühren und Spesenersatz Ausland

Bei Auslandseinsätzen sind, sofern der einladende internationale Verband bzw. Verein die Kosten nicht trägt, die Tagesdiäten und Spesen vor dem Einsatz mit dem Schiedsrichterreferat entsprechend dem ÖBV-Budget zu vereinbaren.

Abschnitt 3 TRAINERVERGÜTUNGEN und HONORARE

(1) Der ÖBV, die Landesverbände und Mitgliedsvereine vergüten ausschließlich Arbeitsleistungen von Trainerpersonal mit einer ÖBV anerkannten Trainerlizenz. (vgl. ÖBV-TRAINERORDNUNG inkl. ANLAGE I – III)

(2) Die Vergütungshöhen für Trainerpersonal in Landesverbänden und Vereinen sind angelehnt an folgende Empfehlungen festzulegen.

| Ausländische Spitzentrainer | | nach Vereinbarung mit Genehmigung des Vorstandes |
|---|----------------------|--|
| ÖBV-A-Lizenz Trainer | pro Stunde à 45 min. | € 20 |
| | bzw. max. pro Tag | € 120 |
| ÖBV-B-Lizenz Trainer | pro Stunde à 45 min. | € 15 |
| | bzw. max. pro Tag | € 100 |
| ÖBV-C-Lizenz Trainer | pro Stunde à 45 min. | € 10 |
| | bzw. max. pro Tag | € 75 |
| Spitzenspieler mit Trainerqualität müssen ab Beginn ihrer Trainertätigkeit innerhalb von zwei Jahren eine Aus- oder Fortbildung mit | | siehe ÖBV-B-Lizenz Trainer |

| | | |
|--|--|--|
| Schwerpunkt auf sportartspezifischen Inhalten absolvieren. | | |
|--|--|--|

(3) Die Vergütungshöhen für Trainerpersonal im ÖBV-Einsatz im Nachwuchsbereich sind in der ÖBV-FO ANLAGE III ABRECHNUNGSMODALITÄTEN geregelt.

Abschnitt 4 ABRECHNUNG und ZAHLUNGSVERKEHR

1. Abrechnung und Verfallsfrist

Eine Abrechnung von Maßnahmen hat gegenüber dem Finanzreferat innerhalb nach 6 Wochen ab Ende der Maßnahme zu erfolgen. Abrechnungen, die zum Jahresabschluss notwendig sind, müssen innerhalb der vom Finanzreferat festgelegten Frist erbracht werden.

Ein Versäumnis der vorgegebenen Fristen hat den Verfall zu Folge. In begründeten Ausnahmefällen kann durch das Finanzreferat eine Nachfrist gesetzt werden.

2. Vorschüsse

Funktionäre, Trainer, Betreuer des ÖBV, bei denen in Ausübung ihrer Tätigkeit für Maßnahmen laufend Reisekosten oder sonstige Barauslagen anfallen, können beim Finanzausschuss einen Vorschuss in vertretbarer Höhe beantragen. Die Vorgangsweise der Abrechnung von Vorschüssen ist durch den Vizepräsidenten Finanzen vorzugeben.

Abschnitt 5 VERDIENSTENTGANG

Für die Anerkennung von Verdienstentgang ist im Voraus eine entsprechende Vereinbarung mit dem Vorstand zu verhandeln und durch diesen zu genehmigen.

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit der Beschlussfassung der Länderkonferenz am 26.9.2009 in Kraft.

Die Ordnungsänderungen treten mit der Beschlussfassung der Länderkonferenz am 16.6.2012 in Kraft.

Die Ordnungsänderungen treten mit Beschlussfassung der Länderkonferenz am 3.2.2018 in Kraft.